

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
6 — 64601 — 5225/62

Bonn, den 25 April 1962

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bericht der Bundesregierung über die Situation der  
deutschen Filmwirtschaft**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar  
1962 — Drucksache IV/144 —**

Die Bundesregierung wurde durch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1962 ersucht, über die Situation der deutschen Filmwirtschaft zu berichten.

Hiermit übersende ich den gewünschten Bericht nebst 6 Tabellen.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Familien-  
und Jugendfragen  
**Dr. Wuermeling**

**Bericht der Bundesregierung  
über die Situation der Filmwirtschaft (Filmproduktion, Film-  
verleih und Filmtheater), insbesondere über die in diesem  
Wirtschaftszweig bestehenden Schwierigkeiten und über die  
von der Bundesregierung zur Behebung dieser Schwierigkeiten  
geplanten Maßnahmen, unter Berücksichtigung der besonderen  
Lage der Berliner Filmwirtschaft — Drucksache IV/144 —**

**I. Einstellung der Bundesregierung zum  
deutschen Film**

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Bundesrepublik — wie auch die anderen Kulturnationen — den einheimischen Film erhalten und fördern muß. Ein Verzicht auf eine nationale Produktion oder eine verkümmerte Herstellung des deutschen Filmes würde zu einer einseitigen geistigen Beeinflussung durch ausländische Filme führen. Diese nicht erwünschte Wirkung würde sowohl im Inland eintreten, aber der Ausfall der deutschen Produktion würde sich auch im Ausland nachteilig auswirken. Die Sicherung einer leistungsfähigen deutschen Filmproduktion ist weniger eine Frage der Erhaltung des notleidenden Industriezweiges als vielmehr die Frage der Erhaltung eines Mediums, das trotz des Fernsehens noch immer eine große Breitenwirkung hat und für die Geschmacksbildung und die Urteilskraft weiter Kreise der Bevölkerung von Bedeutung ist, wie wohl sicherlich nicht alle deutschen Filme in dieser Richtung gewirkt haben. Die kulturellen Gründe sind so vorrangig, daß ein Verzicht auf den deutschen Film nicht hingenommen werden kann.

Für die Bundesrepublik ist die Erhaltung einer eigenen Filmproduktion von politischer Bedeutung. Als zweiter deutschsprachiger Film steht der Defa-Film der sowjetisch besetzten Zone in Bereitschaft, der, staatlich gelenkt und ohne jedes Risiko arbeitend, als politisches Propagandainstrument des Kommunismus benutzt wird. Ein Rückgang oder gar ein Wegfall der westdeutschen Spielfilmproduktion würde von der sowjetischen Besatzungszone aus mit einer verstärkten Herstellung von Filmen auch für den Markt der Bundesrepublik beantwortet werden.

Schließlich ist die Erhaltung der Lebensfähigkeit des deutschen Filmes für unsere politische und kulturpolitische Arbeit im Ausland unerlässlich. Die Bundesrepublik braucht den deutschen Film als Vermittler von Anschauungen und Meinungen von einem Volk zum anderen, als nationale Repräsentanz und nicht zuletzt zur Abwehr der außerordentlich starken Kulturoffensive des Ostblocks in fast allen Teilen der Welt. Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik, die sich seit Jahren des deutschen Spiel- und Dokumentarfilmes in ihrer Kultur-

arbeit mit Erfolg bedienen, betonen einmütig die wachsende Bedeutung dieses meinungsbildenden Instruments in der Auslandsarbeit.

**II. Die Entwicklung der Filmwirtschaft seit 1945**

Die heutige Situation der deutschen Filmwirtschaft ist durch den Kriegsausgang und die ersten Nachkriegsjahre beeinflusst. Die derzeitige Struktur der deutschen Filmwirtschaft ist nicht das Ergebnis einer organischen wirtschaftlichen Entwicklung. Sie beruht wesentlich auf Entscheidungen der alliierten Besatzungsmächte aus den ersten Jahren nach der Kapitulation. Diese Entscheidungen wurden den deutschen Verhältnissen und den Bedürfnissen und der besonderen Eigenart des Filmwesens nicht immer gerecht.

Der Ufi-Konzern, der mit geringfügigen Ausnahmen sämtliche Filmhersteller und Filmverleihunternehmen umfaßte, wurde nach der Besetzung Deutschlands von den alliierten Besatzungsmächten in Verwaltung genommen. Durch das von den Besatzungsmächten beeinflusste Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 wurde die Auflösung dieses einheitlichen Vermögenskomplexes angeordnet.

Die Filmherstellung konnte daher nach dem Kriege nicht an bestehende Gesellschaften oder bestehendes Kapital anknüpfen.

Die neulizenzierten deutschen Filmhersteller, die zum Teil nicht als selbständige Filmproduzenten tätig gewesen waren, mußten ihre Arbeit nach jeder Richtung hin neu gestalten. Die neue deutsche Filmherstellung arbeitete nach einer Pause von mehreren Jahren und vorhergehender weitgehender Verstaatlichung in ihrem Wiederanfang unter in jeder Beziehung unsicheren Bedingungen, die keinen Anreiz boten, technisch und finanziell leistungsfähige Produktionsbetriebe mit verantwortlichem Eigenkapital zu errichten. Diese Entwicklung wirkt sich noch heute aus.

Von 102 Ende 1954 bestehenden deutschen Spielfilmproduktionen, die eine GmbH als Gesellschaftsform gewählt hatten, hatten nur 6 Firmen ein Stammkapital von mehr als 100 000 DM, 23 Be-

triebe waren Einzelfirmen oder Personalgesellschaften, bei denen das hinter ihnen stehende Kapital mangels einer Offenbarungspflicht unbekannt ist.

Aus den angeführten Gründen lief die Herstellung deutscher Spielfilme zunächst nur sehr zögernd an. Im Kalenderjahr 1940 wurde nur 1 Film, 1947 wurden 9 Spielfilme und 1948 23 Spielfilme hergestellt. Im Kalenderjahr 1949 wurde erstmals eine größere Zahl, 62 Spielfilme, produziert. Um einen Vergleichsmaßstab zu gewinnen, sei erwähnt, daß in den Jahren 1930 bis 1939 im allgemeinen zwischen 114 und 146 deutsche Spielfilme im Jahr hergestellt wurden. Bis 1939 wurden in keinem Jahr weniger als 92 deutsche Spielfilme gedreht. Die anliegende Tabelle 1 vermittelt eine Übersicht über die gesamte deutsche Spielfilmproduktion seit 1930.

Nach den ersten erheblichen Verlusten, die die Banken bei den Filmfinanzierungen erlitten, erfolgte durch die Bürgschaftssysteme des Bundes und der Länder (insbesondere Bayern, Hamburg mit Niedersachsen und Berlin) ein Aufschwung der Spielfilmherstellung, der mit einem Besucheranstieg und einem steigenden Anteil der deutschen Filme an den Gesamteinspielergebnissen der Filmtheater in der Bundesrepublik verbunden war. 1955 wurden schließlich 128 deutsche Spielfilme hergestellt. Der Anteil des deutschen Filmes an den Brutto-Theater-einnahmen stieg auf über 50 v. H.

Mit dem Auslaufen der Bürgschaftsaktion des Bundes im gleichen Jahr und mit einer Neugestaltung der Bürgschaftssysteme der Länder ging der Aufschwung des Fernsehens in der Bundesrepublik parallel. Zunächst war in den nächsten Jahren noch kein Einbruch in die Filmwirtschaft erkennbar. Die Filmtheater-Bruttoeinnahmen stiegen, hauptsächlich infolge Eintrittspreissteigerungen, bis 1957 auf 1013,5 Millionen DM. Erst 1959 gingen die Theater-einnahmen auf 926 Millionen DM zurück. Sie fielen 1960 auf 869 Millionen DM und 1961 auf 800 Millionen DM. Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Filmbesuchs, der Theaterbruttoeinnahmen und der aus ihnen gezahlten Vergütungsteuer von 1930 bis 1961. Auf Grund dieser Entwicklung sank die Zahl der Spielfilme auf 73 im Jahre 1961 (s. Tabelle 1) ab.

Inzwischen war der Ufi-Konzern in verschiedene private Gesellschaften überführt worden, die als selbständige Betriebe in den Produktionsprozeß eintraten. Die an diese Entwicklung geknüpften Erwartungen auf eine strukturelle Besserung der Situation im Sinne einer leistungsfähigen privatwirtschaftlichen Filmproduktion wurden nicht erfüllt. Insbesondere in der größten Nachfolgesellschaft, der Ufa, traten erhebliche Verluste ein, die die Fortsetzung der Filmproduktion des Konzerns zum mindesten als zweifelhaft erscheinen lassen.

Das hohe, in der Filmproduktion stets liegende Risiko wird in der Bundesrepublik noch durch die infolge der Teilung Deutschlands zusammengeschrumpfte Einspielbasis verstärkt. Ca. 1500 Filmtheater in der sowjetischen Besatzungszone fallen für die Auswertung unserer Filme aus. Andere Länder haben nicht nur ihren nationalen Raum, sondern darüber hinaus noch Teile der Welt als ihre Sprachräume als Einspielbasis zur Verfügung.

Die Einnahmen aus dem umfassenden Export der Filmwirtschaften Englands, Frankreichs und Italiens betragen das Vielfache von unseren Exporteinnahmen. Tabelle 3 zeigt die Entwicklung unserer Exporteinnahmen.

Die schnelle Verbreitung des durch keine Vergütungsteuer und Umsatzsteuer belasteten Fernsehens und die Änderung unserer Lebensgewohnheiten, so z. B. die Motorisierung, haben zu großen Schwierigkeiten in der deutschen Filmwirtschaft geführt.

Die hier gegebene Darstellung bezieht sich sowohl auf den Spielfilm wie den Kultur- und Dokumentarfilm.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß der Rückgang der Filmtheater-einnahmen mit allen Folgeerscheinungen auch durch eine Verschlechterung der Qualität der deutschen Filme beeinflusst ist. Es scheint insbesondere an geeigneten Drehbüchern und neuen Ideen, die breite Schichten der Bevölkerung ansprechen, zu fehlen.

### III. Zur gegenwärtigen Situation des deutschen Filmes

Die gegenwärtige Lage der deutschen Filmwirtschaft in allen Sparten wird durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

- a) Von 1958 bis 1961 einschließlich ist ein Besucherrückgang von 26,7 v. H. festzustellen. Der Rückgang setzt sich in kaum verminderter Stärke fort.
- b) Die Theater-Bruttoeinnahmen sind von 1 Milliarde 13 Millionen DM im Jahre 1958 auf 869,4 Millionen DM im Jahre 1960 gesunken. Auch diese rückläufige Bewegung hat sich 1961 fortgesetzt.
- c) Sinkenden Erträgen steht eine Steigerung der Herstellungskosten auf Grund allgemeiner Kostensteigerungen und technischer Neuerungen gegenüber. Ein Schwarz-Weiß-Film kostet heute durchschnittlich 1,2 bis 1,3 Millionen DM, 1957 ca. 900 000 DM.
- d) Der Anteil des deutschen Filmes an den Kasseneinnahmen der deutschen Lichtspielhäuser, der 1958 ca. 50 v. H. betrug, ist 1960 auf 40,7 v. H. gefallen.
- e) Von den neun bedeutenden Verleihern deutscher Filme, die über 90 v. H. der neuen deutschen Filmproduktion angeboten haben, sind fünf in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.
- f) Die Produktion deutscher Filme ist von 115 Filmen im Jahre 1958 auf 95 Filme im Jahre 1960 gesunken und betrug 1961 nur noch 73 Spielfilme. Die Finanzierung neuer Filmvorhaben stößt bei den Banken auf Schwierigkeiten. In anderen konkurrierenden europäischen Ländern ist die Produktion stark gestiegen. In Frankreich betrug die Zahl der produzierten Spielfilme 1961 über 150 und in Italien über 190.
- g) Im Jahre 1960 betrug der Verleihumsatz deutscher Filme nur noch 130,4 Millionen DM. Für

jeden der im Jahre 1960 hergestellten 96 deutschen Filme ergibt dieses einen Verleihumsatz von durchschnittlich 1,3 Millionen DM.

- h) Da nach Auffassung der Theaterbesitzer mindestens 80 bis 90 neue deutsche Spielfilme für eine ausreichende Versorgung der Filmtheater mit deutschen Filmen unerlässlich sind, entsteht auch für die meist zu den mittelständischen Betrieben gehörenden Filmtheater eine schwierige Situation. Die Zahl der im Jahre 1959 vorhandenen ortsfesten Theater hat sich bis März 1962 um 385 vermindert.

Ein Ausgleich dieser rückläufigen Entwicklung der Filmwirtschaft auf dem Binnenmarkt durch gesteigerte Exporterlöse begegnet Schwierigkeiten, da auch in vielen Märkten der übrigen Welt ein starker Besucher- und Einnahmerückgang durch das Fernsehen zu verzeichnen ist.

Ferner wirkt sich im Export auch der Rückgang der deutschen Filmproduktion bei den Einnahmen im Ausland negativ aus. So dürfte nach den von der Filmwirtschaft vorgelegten Zahlen die Höchstzahl von 27 Millionen DM Exporteinnahmen, die 1960 erreicht wurde, in den kommenden Jahren kaum gehalten werden können.

#### IV. Bisherige Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung

##### 1. Bürgschaftsaktionen

Die erste Bürgschaftsaktion des Bundes hatte zum Ziel, der deutschen Filmproduktion die erste Starthilfe auf breiterer Basis zu geben. Dabei hat der Bund 35 v. H. der Herstellungskosten von einzelnen Spielfilmen im Range bis 80 v. H. verbürgt und bis zu 100 v. H., wenn eine Mehrzahl von Filmen zum Gewinn- und Verlustausgleich in einer Risikogemeinschaft zusammengeschlossen wurde. Bei dieser Aktion wurden die Herstellungskosten für insgesamt 82 Filme in Höhe von etwa 67 Millionen DM verbürgt. Von den zu Lasten der Bundesrepublik bei dieser ersten Maßnahme übernommenen Bürgschaften in Höhe von 22 Millionen DM sind 8 Millionen DM nicht eingespielt worden. Diese Bürgschaftsaktion lief Anfang 1953 aus. Soweit sich die Länder beteiligten, haben sie vorgehende Ränge verbürgt.

Die Aktion wurde im Herbst 1953 durch die zweite Bürgschaftsaktion abgelöst. In den Jahren 1953, 1954 und 1955 sind im Rahmen dieser Aktion Bürgschaften in Höhe von rd. 78 Millionen DM für 76 Filme mit Kosten von insgesamt knapp 80 Millionen DM gegeben worden. Für die Bundesrepublik wird voraussichtlich ein Betrag von etwa 21 Millionen DM aus dieser Aktion uneinbringlich bleiben.

Die beiden Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung, die durch Bürgschaftsaktionen einzelner Länder ergänzt wurden, haben sechs Jahre lang die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der deutschen Filmproduktion geschaffen. Wesentliche künstlerische Impulse haben sie nicht wecken können.

##### 2. Deutscher Filmpreis

Seit 1951 ist alljährlich der Deutsche Filmpreis vergeben worden, durch den hervorragende Spiel- und Kulturfilme sowie künstlerische Einzelleistungen ausgezeichnet wurden. Die Verkündung erfolgte in repräsentativer Form während der Internationalen Filmfestspiele in Berlin und gab der Bundesregierung Gelegenheit, zur Bedeutung des deutschen Filmes Stellung zu nehmen. Von diesen Veranstaltungen hat die Filmproduktion stets neue Anregungen erhalten.

##### 3. Prämien

Die Kulturfilmproduktion ist seit vielen Jahren durch die Vergabe von Kulturfilmprämien gefördert worden, für die jährlich rund 500 000 bis 600 000 DM bereitstanden.

Nachdem mit den Kulturfilmprämien gute Erfolge erzielt worden waren, sind im vergangenen Jahr erstmalig 4 Millionen DM an Prämien für 18 Spielfilme vergeben worden, die ein unabhängiger Preisrichterausschuß aus den in den Jahren 1959 und 1960 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegebenen Filmen ausgewählt hat. Das Verfahren und die Grundsätze der Verteilung sind aus dem Erlaß über die Vergabe von Spielfilmprämien vom 16. August 1961 des Bundesministers des Innern (GemMinBl. 1961 S. 638) ersichtlich. Ziel dieser Maßnahme ist es vor allem, die Qualität der deutschen Spielfilme zu steigern.

##### 4. Internationale Filmfestspiele Berlin

Die Internationalen Filmfestspiele Berlin sind von der Bundesregierung ideell und materiell weitgehend unterstützt worden. An diesen Veranstaltungen haben Vertreter aus fast allen Ländern teilgenommen und sind auf diesem Wege in Verbindung mit dem deutschen Film gebracht worden.

##### 5. ERP-Mittel

Zur Stützung der Filmfinanzierung in Berlin sind bisher ERP-Mittel in Höhe von 21 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden, die es den Berliner Stellen ermöglichten, die Filmproduktion in Berlin zu günstigen Bedingungen zu fördern.

##### 6. Exportförderung

Träger des deutschen Filmexports ist die Export-Union der deutschen Filmindustrie. Sie unterhält in einer Reihe von Ländern Außenstellen. Diese Organisation ist durch Bereitstellung von Mitteln im Rahmen des Etats des Bundesministers für Wirtschaft laufend gefördert worden.

##### 7. Kontingentsystem

Die deutsche Filmproduktion steht in Konkurrenz mit hochsubventionierenden Ländern. Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren zugunsten der deutschen Filmindustrie trotz mancher grundsätzlichen Bedenken einen Kontingentschutz aufrechterhalten. Mit Rücksicht auf die internationalen Bindungen der Bundesrepublik ist dieser Kontingentschutz allmählich gelockert worden, besteht aber immer noch fort.

Zu den Punkten 2, 3, 4, 6 und 7 wird bei der Erörterung der geplanten Maßnahmen der öffentlichen Hand eingehender Stellung genommen.

### V. Förderungsmaßnahmen anderer Länder

Mit der deutschen Filmproduktion stehen insbesondere Frankreich und Italien in Konkurrenz. Beide Länder, aber auch England, subventionieren ihren Film in umfassender Weise, und zwar auf gesetzlicher Grundlage. Die Subventionsmaßnahmen der anderen Staaten sind in der anliegenden Tabelle 6 zusammengestellt. Die entscheidende Hilfe, die in Frankreich gewährt wird, besteht darin, daß der einheimische Filmproduzent als automatische und direkte Subvention 5,5 v. H. der an den Theaterkassen für den einzelnen Film erzielten Brutto-Einnahmen erhält. Weiterhin werden für exportierte Filme 21 bis 25 v. H. der Exporterlöse des einzelnen Filmes als Subvention gezahlt. In Italien erhält der einheimische Film 16 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen für die Dauer von 5 Jahren als Unterstützung. Neben diesen Maßnahmen laufen Kredithilfen in erheblichem Umfang. Außerdem besteht in Frankreich, Italien und Großbritannien ein Termenschutz für den inländischen Film, d. h. daß ein hoher Prozentsatz der Tage des Jahres dem Abspielen von nationalen Filmen vorbehalten ist.

Nach den Feststellungen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat Frankreich in dem letzten von der EWG erfaßten Jahr seiner Filmwirtschaft in Deutscher Mark ca. 64,2 Millionen und Italien ca. 81,6 Millionen als Subventionen in den verschiedensten Formen zugeführt. Die genannten Länder begründen ihr Festhalten an den Subventionen damit, daß sie nach ihrer Auffassung auf den einheimischen Film als Massenmedium nicht verzichten können und daß der nationale Film nach ihrer Überzeugung ohne eine Hilfe von außen nicht lebensfähig ist. Die Bundesregierung muß bei ihren Überlegungen davon ausgehen, daß in der Übergangszeit, die der EWG-Vertrag vorsieht, nur ein langsamer Abbau der Hilfsmaßnahmen erfolgen wird.

### VI. Vorschläge der Filmverbände

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat in einer Denkschrift vom 11. Juli 1961, die sie u. a. den Bundesministerien und Abgeordneten zugeleitet hat, sowie mündlich Vorschläge gemacht, die im wesentlichen den Subventionssystemen Frankreichs und Italiens entnommen sind. Sie schlägt für förderungswürdige Filme eine automatische Subventionierung des Filmes vor. Sie erstrebt die Schaffung eines Fonds, der jährlich mit 25 Millionen DM auszustatten sei. Dieser Betrag soll nach einem Punktsystem auf alle in der Bundesrepublik produzierten Filme verteilt werden mit Ausnahme der als nicht förderungswürdig von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ausgeschiedenen Filme. Jeder nicht ausgeschiedene Film soll nach diesen Vorschlägen automatisch 4 Grundpunkte erhalten, die zusammen mit 200 000 DM zu bewerten sind.

Diesen Grundpunkten sollen unter verschiedenen Gesichtspunkten weitere Zusatzpunkte hinzugefügt werden. Als Gegenleistung bietet die Filmwirtschaft in ihrer Äußerung die Abtretung ihrer Auswertungsrechte für die sowjetische Besatzungszone an den Bund an.

Die Filmwirtschaft hat dann diese Vorschläge in späteren Gesprächen variiert. Sie schlägt heute insbesondere ein System der Verbürgung der deutschen Filme vor, und zwar in einer Form, in der ein Teil des Verlustes bei dem Einspielobjekt (Objektfinanzierung) von der öffentlichen Hand getragen wird.

Neben diesen Kernvorschlägen beziehen sich weitere Vorschläge auf die Förderung des Exports.

### VII. Maßnahmen, die nach Auffassung der Bundesregierung für die Förderung des deutschen Filmes notwendig sind

#### A. Maßnahmen der Filmwirtschaft und der Länder

##### 1. Selbsthilfe

An der Spitze aller Überlegungen sollte der Gedanke der Selbsthilfe der Filmwirtschaft stehen. Nur dann wird eine Hilfe durch die öffentliche Hand vertretbar erscheinen, wenn die Filmwirtschaft von sich aus alles tut, um mit eigenen Mitteln der Krise zu begegnen. Sie kann sich nicht nur auf die Hilfe von außen verlassen. Es wird nicht verkannt, daß Ansätze für Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen in der Filmwirtschaft erkennbar sind. Sowohl im Produktions- als im Verleihsektor ist versucht worden, die Kosten herabzusetzen. Einer der variablen Faktoren dieser Kosten, nämlich die Gagen der Spitzendarsteller, ist durch ein Gagenabkommen gesenkt worden, dessen Einhaltung gesichert werden muß. Nach Angaben der Filmwirtschaft werden dadurch schon jetzt durchschnittlich etwa 100 000 DM pro Film eingespart.

Diese Bemühungen müssen verstärkt werden, z. B. scheinen die heute gezahlten Gagen noch immer nicht in einem gesunden Verhältnis zu der gesamtwirtschaftlichen Lage der Filmproduktion zu stehen, wobei nicht verkannt wird, daß in Einzelfällen einer Herabsetzung der Schauspielergagen gewisse Grenzen gesetzt sind, wenn eine Abwanderung guter Kräfte ins Ausland verhindert werden soll. Die Öffentlichkeit bringt kein Verständnis dafür auf, daß Filme nicht die Herstellungskosten einspielen, die Gagen für Schauspieler und andere Mitwirkende aber weit über denen der Theater und des Fernsehens liegen. Ähnliches gilt auch für die sonstigen Aufwendungen der Filmherstellung. Auch Stil und Aufwand in der Filmbranche sollten einer Überprüfung unterzogen werden.

Selbsthilfen müßten von allen Sparten der Filmwirtschaft getragen werden, insbesondere auch von den Filmtheatern, die durch ständige Senkung und teilweisen Fortfall der Vergnügungssteuer eine wesentliche Entlastung erfahren haben. Die Vergnü-

gungsteuer betrug effektiv infolge der Prädikatisierungen

1950	21,0 v. H.	der Bruttoeinnahmen an der Theaterkasse
1955	16,3 v. H.	der Bruttoeinnahmen an der Theaterkasse
1960	12,1 v. H.	der Bruttoeinnahmen an der Theaterkasse
1961	ca. 10,0 v. H.	der Bruttoeinnahmen an der Theaterkasse

(vgl. Tabelle 2).

Sollte die Filmwirtschaft zu Selbsthilfemaßnahmen, etwa in der Form der Garantiegemeinschaften, wie sie andere Sparten der Wirtschaft bereits ins Leben gerufen haben, kommen, so wird die Bundesregierung prüfen, in welcher Weise sie solchen Selbsthilfeeinrichtungen eine Starthilfe gewähren kann.

## 2. Vergnügungsteuer

Die Bundesregierung würde eine Ermäßigung der Vergnügungsteuer für Filmvorführungen begrüßen. Im Gegensatz zur Filmwirtschaft unterliegt das Fernsehen nicht der Vergnügungsteuer. Für Theateraufführungen wird ebenfalls keine oder — in einzelnen Ländern — nur eine sehr geringe Vergnügungsteuer erhoben. Viele Theater erhalten zudem noch hohe Zuwendungen durch Länder und Gemeinden. Es wäre vertretbar, die Besteuerung der Filmvorführungen mehr als bisher der steuerlichen Behandlung des Fernsehens und des Theaters anzugleichen. Für solche Filme, die nicht die Prädikate „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ erhalten, sollte aber ein angemessener Steuersatz beibehalten werden, um die im Interesse der Qualitätsförderung liegende Prädikatisierung nicht zu entwerthen. Das erscheint auch zur Erhaltung des Kulturfilms erforderlich.

Die Bundesregierung ist sich hierbei bewußt, daß die gesetzgeberische Zuständigkeit für die Vergnügungsteuer bei den Ländern liegt. Sie glaubt jedoch, im Hinblick auf die richtige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Filmwirtschaft ihre Auffassung darlegen zu müssen.

Auf die anliegende Tabelle 2, aus der sich die Höhe der seit Kriegsende von der Filmwirtschaft abgeführten Vergnügungsteuer ergibt, wird verwiesen.

England und Amerika haben mit Rücksicht auf die auch bei ihnen durch die Auswirkung des Fernsehens entstandenen Schwierigkeiten bei ihren Filmwirtschaften die Vergnügungsteuer für den Film beseitigt oder so gut wie beseitigt.

## B. Laufende und geplante Maßnahmen der Bundesregierung

### 1. Spielfilmprämien

Eine wirksame Hilfe verspricht sich die Bundesregierung von der Erhöhung des schon im Etat des Herrn Bundesministers des Innern bestehenden Prämienfonds für den Film. Dieser Fonds war für das

Jahr 1961 mit 4 Millionen DM ausgestattet. Mit der erstmaligen Vergabe dieser Spielfilmprämien sind gute Erfahrungen gemacht worden. Der zur Verfügung stehende Betrag von 4 Millionen DM konnte restlos verteilt werden. Es wurden 18 Filme mit einer Prämie von je 200 000 DM ausgezeichnet. 7 Filme erhielten eine Zusatzprämie, weil sie das Ansehen Deutschlands im Ausland in besonderer Weise fördern. Das Angebot an prämienswürdigen Filmen war so groß, daß der Preisrichterausschuß zunächst nur die bis zum 31. Dezember 1960 freigegebenen Filme berücksichtigte.

Es ist damit zu rechnen, daß bei der Vergabe von Spielfilmprämien im Jahre 1962 über 100 Filme zur Auswahl stehen werden, die 1961 oder 1962 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft freigegeben worden sind.

Die Bundesregierung hat die Absicht, diesen Prämienfonds zu erhöhen und hierbei auch gute Drehbücher zu fördern. Sie steht auf dem Standpunkt, daß die von der Bundesregierung zu ergreifenden Maßnahmen unter Ablehnung einer automatischen direkten Subvention nach kulturellen Gesichtspunkten orientiert sein sollten. Jede staatliche Förderung sollte eine Qualitätsanhebung des deutschen Filmes erstreben. Diese Prämierung, die nicht nur für den künstlerisch bedeutsamen, sondern auch den guten Unterhaltungsfilm gedacht ist, würde gleichzeitig eine wirtschaftliche Förderung der Produktion bedeuten. Es ist vorgesehen, die Prämien erst auszuzahlen, wenn der Empfänger nachweist, daß er mit der Herstellung eines neuen Filmes begonnen hat.

### 2. Sonstige Hilfen unter kulturpolitischen Gesichtspunkten

Neben den Spielfilmprämien hat die Bundesregierung schon bisher weitere Hilfen unter kulturellem Gesichtspunkt dem deutschen Film gewährt. Diese Hilfen sollen fortgesetzt werden, wenn der Bundestag die entsprechenden Mittel bereitstellt. Diese Maßnahmen waren und sind im einzelnen folgende:

Vergabe von Kulturfilmprämien

Vergabe des Deutschen Filmpreises

Förderung der Internationalen Filmfestspiele Berlin

Förderung

- a) der Filmarbeit im nichtgewerblichen Bereich
- b) filmwissenschaftlicher und ähnlicher Bestrebungen und Einrichtungen
- c) des deutschen Kultur- und Dokumentarfilmwesens im überregionalen und übernationalen Bereich

Herstellung von Dokumentarfilmen aus besonderem Anlaß.

Für die Vergabe von Kulturfilmprämien haben in den vergangenen Jahren jeweils rund 500 000 bis 600 000 DM zur Verfügung gestanden. Auch mit

diesen Prämien sind gute Erfahrungen gemacht worden. Zusammen mit anderen Maßnahmen haben sie dazu beigetragen, daß die Qualität des deutschen Kulturfilmes merklich gestiegen ist. Um das richtige Verhältnis zwischen den Förderungsmaßnahmen für den Spielfilm und den Kulturfilm herzustellen und dem notleidenden Kulturfilm wirksam helfen zu können, erscheint eine Erhöhung der für diese Prämien bereitstehenden Mittel erforderlich.

Die Erlasse über die Vergabe des Deutschen Filmpreises sahen in den vergangenen Jahren folgende Hauptpreise vor:

1. Preis 200 000 DM (wenn der Film internationalen Rang hatte)
2. Preis 100 000 DM
3. Preis 80 000 DM.

Darüber hinaus sind noch Preise für Kultur-, Dokumentar- und Kurzfilme im Rahmen des Deutschen Filmpreises verteilt worden. Um den Produzenten einen wirksamen Anreiz zur Herstellung besonders guter Filme zu geben und um sie zur Übernahme eines außergewöhnlichen künstlerischen Risikos zu bewegen, aber auch um den notwendigen Abstand gegenüber den verhältnismäßig breit gestreuten Spielfilmprämien zu wahren, ist eine Erhöhung der Mittel für die Vergabe des Deutschen Filmpreises erforderlich.

Die Internationalen Filmfestspiele in Berlin hat die Bundesregierung in erheblichem Umfang bisher unterstützt. Sie mißt dieser Veranstaltung eine besondere Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung des deutschen Filmes schlechthin bei, da diese Filmfestspiele geeignet sind, die Bundesrepublik als Filmland und die Stadt Berlin als altes Zentrum des deutschen Filmes vor aller Welt herauszustellen. Die Bundesregierung wird diese Förderungsmaßnahmen fortsetzen.

Die Bundesregierung wird der Schaffung geeigneter Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Filmschaffende, insbesondere für die Heranbildung des Filmnachwuchses, sowie der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und geeignete Vorhaben nachhaltig fördern. Die Erfahrungen des Auslandes zeigen, daß durch die Bereitstellung von Bibliotheken, Archiven und sonstigen Forschungsmöglichkeiten wesentliche Impulse für eine Verbesserung der Filmqualität zu erwarten sind.

### 3. Filmfinanzierung

Wegen der z. Z. auf besonders große Schwierigkeiten stoßenden Finanzierung der deutschen Filmproduktion verlangt die Filmwirtschaft eine Unterstützung durch die öffentliche Hand. Das Problem wird jetzt angesichts der Haltung der Banken in Verbindung mit dem Zusammenbruch der Ufa-Filmhansa in Hamburg noch mehr in den Vordergrund gerückt. Die Filmfinanzierung wird z. Z. von den drei Länderinstituten in Hamburg, München und Berlin unterstützt. Besonders die Institute in Hamburg und Berlin arbeiten in größerem Umfang und erfolg-

reich. Die Münchener Einrichtung hingegen wird wenig in Anspruch genommen. Hinter der Tätigkeit dieser drei Einrichtungen stehen Bürgschaften der Länder. Die Verbürgung erfolgt unter Aufrechterhaltung des vollen Regreßanspruches gegenüber den Filmproduzenten.

Zur Zeit werden von den beteiligten Ministerien mit den interessierten Ländern und den im Filmgeschäft tätigen Treuhandgesellschaften Besprechungen geführt, durch die geprüft werden soll, ob die von den Ländern ausgehenden Hilfsmaßnahmen der Filmfinanzierung wirksamer gestaltet werden können. Nach eingehenden Erörterungen sind die drei Länderinstitute gebeten worden, Vorschläge auszuarbeiten und sie der Bundesregierung mitzuteilen. Sollte sich hieraus eine Beteiligung des Bundes an den Filmbürgschaften ergeben, so dürfte nach den bei der ersten und zweiten Bürgschaftsaktion des Bundes gemachten Erfahrungen wiederum mit einem erheblichen Risiko zu rechnen sein.

### 4. Exportförderung

Der Export deutscher Filme ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten um so notwendiger, je geringer die Einspielergebnisse in der Bundesrepublik selbst sind. Die hohen Herstellungskosten des Filmes können nur eingespielt werden, wenn sowohl aus den einheimischen Theatern als auch aus dem Ausland die Erträge fließen. Die Filmherstellung aller großen Filmländer geht hiervon aus. Die amerikanische Spielfilmproduktion spielt über die Hälfte auf den Auslandsmärkten ein. Die italienischen und französischen Filme rechnen mit Erträgen von 35 bis 40 v. H. der Herstellungskosten auf den Auslandsmärkten. Der deutsche Film kommt an diese Sätze bei weitem nicht heran. Höchstens 15 v. H. der Herstellungskosten können zur Zeit im Ausland eingespielt werden. Das hat seine Gründe in erster Linie darin, daß deutsche Filme fast ausschließlich auf typisch deutsche Interessen abgestellt sind und deshalb ein internationales Publikum nicht ansprechen.

Die geringen Einspielergebnisse des deutschen Filmes liegen im Verhältnis zu anderen Ländern aber zum Teil auch daran, daß die Exportorganisationen der anderen Länder wesentlich stärker als die des deutschen Filmes sind. Die Verbreitung des ausländischen Filmes wird schließlich dadurch erleichtert, daß der ausländische Film nur in beschränktem Umfang der Synchronisation bedarf, da Staaten wie England und Frankreich neben dem Heimatland ihre weiten Sprachräume in der Welt haben. Aus diesen Erkenntnissen heraus beabsichtigt die Bundesregierung, auf zwei Wegen den deutschen Export zu fördern:

a) Der jetzt im Rahmen des Etats des Bundesministeriums für Wirtschaft an die Export-Union der deutschen Filmindustrie gewährte Zuschuß von 140 000 DM soll auf 500 000 DM erhöht werden. Diese Mittel sollen insbesondere der Errichtung und dem Ausbau der Zweigstellen der Export-Union im Ausland dienen. Zur Zeit werden von der Export-Union Außenstellen nur in Paris, Rom und Madrid

unterhalten. Die Dotierung dieser Außenstellen ist so gering, daß wertvolle Kräfte aus dem Dienst der Export-Union ausgeschieden sind. Die von der Bundesrepublik erbetenen Mittel (500 000 DM) sollen die Leistungsfähigkeit dieser bestehenden Außenstellen verstärken und darüber hinaus die Errichtung neuer Außenstellen in Indien, Japan, Hongkong, Nord- und Südamerika ermöglichen. Die Errichtung der Außenstellen in Indien und Japan ist auch erforderlich, um die Erfolge, die deutsche Filmwochen in diesen Ländern gehabt haben, wirtschaftlich auszuwerten.

Vergleichsweise sei erwähnt, daß Frankreich seiner der deutschen Export-Union entsprechenden Organisation, der UNIFRANCE, Zuschüsse in Höhe von ca. 2,5 Millionen DM gewährt, Italien an die entsprechende Organisation, die UNITALIA, ca. 1,75 Millionen DM.

b) Die Aufstockung des Zuschusses an die Export-Union muß durch eine Synchronisationshilfe für deutsche Filme ergänzt werden, da nur dann im Ausland deutsche Filme mit größerem Erfolg als bisher angeboten werden können, wenn sie zumindest in den Weltsprachen und, wenn möglich, in den Landessprachen vorgeführt werden können. Nur in dieser synchronisierten Form wird der deutsche Film in Wettbewerb mit den Filmen der anderen bedeutenden Filmländer treten können. Der deutsche Film ist bisher in der Regel im Ausland in deutscher Sprache mit Untertiteln gezeigt worden. Die erheblichen Mittel, die für eine Synchronisierung erforderlich sind, konnte die deutsche Filmwirtschaft angesichts der Gesamtlage der Branche nur in wenigen Einzelfällen aufbringen. Es ist an eine Synchronisationshilfe in Höhe von 80 v. H. der Synchronisationskosten in eine ausländische Sprache, jedoch mit der Höchstbegrenzung von 30 000 DM für die einzelne Synchronisierung, gedacht.

Diese geplante Maßnahme wird insbesondere von den diplomatischen Vertretungen des Bundes im Ausland gefordert, die darauf hinweisen, daß nur dann eine Werbung für die Bundesrepublik über den Film möglich ist, wenn dieser in synchronisierter Form vorgeführt werden kann. So würde es vielleicht auch möglich sein, deutsche Filme in den englisch sprechenden Raum auszuführen, wo sie bisher fast ganz unbekannt sind.

### 5. Kontingente

Der seit Jahren bestehende Kontingentschutz gegen ein übermäßiges Angebot subventionierter ausländischer Filme wird angesichts der Krise, in der sich der deutsche Film im Augenblick befindet, noch aufrechterhalten bleiben. Die ursprünglich sehr starke Kontingentierung ist im Laufe der Jahre gelockert worden, um den Austausch von Filmen mit anderen Staaten zu erleichtern. Der Schutz für den einheimischen Film durch Kontingente wirkt sich insbesondere in der Richtung aus, daß sich ausländische Märkte auf Grund bilateraler Abkommen, in denen die Kontingente festgelegt werden, in stärkerem Maße dem deutschen Film öffnen.

### VIII. Die besondere Lage Berlins

Die Filmherstellung in Berlin ist von 47 Filmen (41,1 v. H. der Gesamtproduktion) im Jahre 1958 auf 40 Filme (37,9 v. H.) 1959 und 32 Filme (34 v. H.) 1960 zurückgegangen. 1961 wurden nur noch 28 Filme in Berlin hergestellt. Aus der Tabelle 5 ergibt sich zwar, daß auch die Beschäftigung der Ateliers im Bundesgebiet zurückgegangen ist. Diese Ateliers haben aber in der Regel einen Rückhalt an den Fernsehproduktionen der Rundfunkanstalten, die zum größten Teil an den Ateliergesellschaften beteiligt sind. Dieser Rückhalt fehlt den Berliner Ateliers. Weiterhin spiegeln die Zahlen auch für 1961 die in früherer Zeit, d. h. vor dem 13. August 1961, geschlossenen Verträge wider. Für die Zukunft sagen sie wenig. Schließlich ist Berlin stets der wichtigste Platz des deutschen Filmes gewesen. Aus allen diesen Gesichtspunkten ist die Bundesregierung entschlossen, Berlin durch Sondermaßnahmen zu fördern.

Die Umsatzsteuerpräferenzen des Berlinhilfegesetzes sind auf die Filmproduktion in Berlin nur in beschränktem Umfange anwendbar, da durch sie in der Regel nur Lieferungen begünstigt werden. In der Filmwirtschaft stehen jedoch nicht Lieferungen, sondern sonstige Leistungen im Vordergrund, nämlich die Übertragung der Aufführungsrechte an Filmen. Zur Zeit wird im Bundestag der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) — Drucksache IV/146 — beraten. Zweck dieses Entwurfs ist es, das Berlinhilfegesetz auch auf die Übertragung der Aufführungsrechte an Filmen, die in Berliner Ateliers hergestellt sind, auszudehnen.

Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, daß aus kulturpolitischen, allgemeinpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die für die Bundeshauptstadt Berlin gelten, Maßnahmen auch auf dem Gebiet des Filmes ergriffen werden müssen. Sie sieht in der Ausdehnung der Umsatzsteuerpräferenzen einen geeigneten Weg.

Diese steuerliche Maßnahme kommt weiten Kreisen der Filmwirtschaft zugute, da sowohl der Berliner Hersteller eines Filmes als auch der westdeutsche Abnehmer (insbesondere der Verleih) je 4 v. H. (also zusammen 8 v. H.) Umsatzsteuer ersparen. Außerdem wird die Steuerpräferenz nicht auf Spielfilme beschränkt werden. Hier wird mithin eine Unterstützungsmaßnahme für verschiedene Sparten der Filmwirtschaft mit erheblicher Breitenwirkung anlaufen.

Eine Reihe der hier gemachten Vorschläge wirft Probleme im Hinblick auf das Beihilfeverbot und andere Bestimmungen des EWG-Vertrages auf. Die bisherigen Erörterungen berechtigen aber zu der Hoffnung, daß sich keine größeren Schwierigkeiten ergeben werden.

Ähnliches gilt für etwa aus der OEEC, jetzt OECD, kommende Bedenken wegen der geplanten Erweiterung der Exportförderungsmaßnahmen. Auch hier sind ernstliche Schwierigkeiten nicht zu erwarten.



**IX. Zusammenfassung**

Die Bundesregierung hofft, daß mit den oben zusammengestellten Maßnahmen der deutschen Filmwirtschaft die zur Zeit erforderliche Hilfe gewährt wird. Diese Maßnahmen seien hier zusammengefaßt:

1. Selbsthilfemaßnahmen der Filmwirtschaft, getragen von allen Sparten, werden die Bundesregierung zu der Prüfung veranlassen, inwieweit eine Starthilfe gewährt werden kann.
2. Die Bundesregierung tritt für eine Herabsetzung der Vergnügungsteuer ein.
3. Prämien für Spielfilme sollen unter dem Qualitätsgesichtspunkt verstärkt gewährt werden.
4. Die Filmfestspiele Berlin, die Kulturfilmproduktion und die Filmarbeit im nichtgewerblichen Bereich werden weiterhin gefördert. Der Deutsche Filmpreis wird beibehalten.
5. Gemeinsam mit den Ländern wird die Erleichterung der Filmfinanzierung geprüft werden.
6. Der Export deutscher Filme wird durch einen erhöhten Zuschuß für die Export-Union sowie durch eine Unterstützung der Synchronisierung deutscher Filme gefördert werden.
7. Der Kontingentschutz des deutschen Filmes wird noch aufrechterhalten bleiben.
8. Die Bundesregierung wird weiterhin die erforderlichen Mittel aus dem ERP-Sondervermögen des Bundes zwecks Finanzierung von in Berlin hergestellten Spielfilmen zur Verfügung stellen und sich für eine Berlin-Hilfe in Form der Umsatzsteuer-Präferenz einsetzen, die eine weitere finanzielle Hilfe für alle Zweige der Filmwirtschaft in Berlin und der Bundesrepublik bringen wird.

Tabelle 1

**Deutsche Spielfilm-Produktion der Jahre  
1930 bis 1961**

Kalenderjahr	Anzahl Spielfilme hergestellt
1930	146
1931	144
1932	132
1933	114
1934	129
1935	92
1936	112
1937	94
1938	100
1939	111
1940	85
1941	67
1942	57
1943	78
1944	70
1945	—
1946	1
1947	9
1948	23
1949	62
1950	82
1951	60
1952	82
1953	104
1954	109
1955	128
1956	123
1957	107
1958	115
1959	106
1960	95
1961	73

Tabelle 2

**Filmbesuch, Brutto-Einnahmen und Vergnügungsteuerabgaben  
von 1930 bis 1961**

Rechnungsjahr	Filmbesuch Millionen	Brutto-Einnahmen Millionen RM/DM	Vergnügung- steuer Millionen RM/DM
1930/31	290,4	243,9	29,3
1931/32	273,1	196,6	23,6
1932/33	238,4	176,4	18,5
1933/34	244,9	176,3	16,0
1934/35	259,4	194,6	15,6
1935/36	303,3	230,9	17,6
1936/37	361,6	282,1	21,1
1937/38	396,4	309,2	23,5
1938/39	441,6	353,3	26,8
Kalenderjahr			
1939	623,7	476,9	31,3
1940	834,1	650,0	48,1
1941	892,3	725,7	47,6
1942	1 062,1	894,2	59,1
1943	1 116,5	958,6	60,1
1944	1 101,7	951,3	64,6
1946	300,0	330,0	82,5
1947	459,6	468,8	117,2
1948	443,0	385,4	92,5
1949	467,2	411,1	87,6
1950	487,4	433,8	91,1
1951	554,8	516,0	105,8
1952	614,5	602,2	118,6
1953	680,2	693,8	129,7
1954	735,6	794,5	139,8
1955	766,1	865,7	140,8
1956	817,5	950,0	150,9
1957	801,0	1 013,5	152,5
1958	749,7	1 013,2	142,5
1959	670,8	926,2	121,3
1960	609,6	869,4	105,7
1961	540,0	800,0	82,0

**Exporterlöse**

Jahr	Beträge in 1000 DM
1951	1 766
1952	5 378
1953	8 957
1954	12 117
1955	15 241
1956	14 222
1957	17 565
1958	25 798
1959	24 002 <sup>1)</sup>
1960	27 097

<sup>1)</sup> ohne Saargebiet (1958 = 2,156)

Diese Zahlen enthalten neben den Erlösen aus Filmverkäufen auch die Beträge für Dienstleistungen, Gegen deutscher Filmschaffender im Ausland, noch nicht abgerechnete Garantieleistungen ausländischer Importeure und sonstige Leistungen. Zu berücksichtigen ist weiter, daß der Erlösanteil deutscher Filme, der im Ausland blieb, hierin nicht erfaßt ist.

Tabelle 4

## Verleihstatistik 1960

## Verleihumsatz im Bundesgebiet einschließlich Saarland und Berlin

	1960		1959	
	Mio DM	in v. H.	Mio DM	in v. H.
Neue deutsche Filme . . . . .	130,4	40,7	157,4	46,6
Deutsche Reprisen . . . . .	1,1	0,3	1,4	0,4
Osterreichische Filme . . . . .	18,2	5,7	22,0	6,5
		46,7		53,5
Amerikanische Filme . . . . .	97,5	30,4	90,2	26,7
Englische Filme . . . . .	14,8	4,6	17,6	5,2
Französische Filme . . . . .	29,3	9,1	26,7	7,9
Italienische Filme . . . . .	16,5	5,2	10,5	3,1
übrige Länder . . . . .	12,9	4,0	12,2	3,6
	320,7	100	338,0	100

Tabelle 5

## Atelierbelegung

	1958		1959		1960		1961	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
Berlin . . . . .	47	41,1	40 <sup>1/2</sup>	37,9	32 <sup>1/2</sup>	34,0	28	34,6
München . . . . . (einschließlich Baldhann)	29	25,4	25 <sup>2/2</sup>	24,3	20 <sup>3/2</sup>	22,4	11 <sup>1/2</sup>	14,2
Hamburg . . . . .	11	9,7	10	9,3	10 <sup>1/2</sup>	10,9	9 <sup>2/2</sup>	12,3
Bendestorf . . . . .	2	1,8	2	1,9	5	5,2	1	1,2
Göttingen . . . . .	6	5,3	6 <sup>1/2</sup>	6,1	8	8,3	7	8,6
Sonstige . . . . . (einschließlich ohne Atelier und Ausland)	19	16,0	21 <sup>2/2</sup>	20,5	18 <sup>1/2</sup>	19,2	23 <sup>1/2</sup>	29,0

## Staatliche Hilfsmaßnahmen für die nationalen Filmwirtschaften

Stand: Mai 1961

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
<b>A. Subventionen</b>			
Filmproduktion:			
Keine	<p>Finanzierungsbeihilfen aus dem Entwicklungsfonds in Höhe eines ministeriell festgesetzten Prozentsatzes der verschiedenen Einnahmen des betreffenden Films.</p> <p>Es erhalten:</p> <p><i>Langfilme</i> 5,5 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen während der ersten 4 Jahre ab Uraufführung. 25 v. H. der Erlöse aus dem Gebiet der Französischen Union; während der ersten 6 Jahre ab Uraufführung 25 v. H. der während der ersten 6 Jahre erzielten Auslandserlöse bis 5 Millionen NF; 10 v. H. für die weiteren Erlöse (hiervon kommen jeweils 4 v. H. für die Unifrance in Abzug).</p> <p><i>Kurzfilme</i> Jährlicher Zuschuß aus den Mitteln des Entwicklungsfonds für 1960 war auf 3,4 Millionen NF festgesetzt</p> <p><i>Wochenschauen</i> Erhalten 3 bis 4 v. H. der jährlichen Einnahmen der Entwicklungsfonds (Filmgesetz 56—158, Artikel 83)</p> <p><i>Öffentlichkeitsarbeit</i> (Propaganda des Filmes im allgemeinen) an verschiedene Stellen 4,5 Millionen NF.</p>	<p>Ertragszuschüsse aus dem BFPF (Eady-Plan) in Höhe eines sich aus dem Verhältnis der Inlandsverleiheinnahmen eines Films zu den Inlandsverleiheinnahmen aller berechtigten Filme ergebenden Prozentsatz der jährlichen Einnahmen aus der Theaterabgabe. (Etwa 30 v. H. der Verleiheinnahmen als zusätzliche Subvention)</p> <p><i>Beiprogrammfilme</i> Ertragszuschüsse wie oben, jedoch mit 2<sup>1/2</sup>-fachen Basissatz (ist die Filmlänge)</p> <p><i>Kindertfilme</i> Die britische Kinderfilm-Stiftung erhält jährlich 125 000 £ zur Unterstützung ihrer Filmvorhaben aus den Mitteln des BFPF.</p>	<p>Ertragszuschüsse aus Haushaltsmitteln erhalten:</p> <p><i>Langfilme</i> 35 mm über 2000 m 16 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen für die Dauer von 5 Jahren (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 11)</p> <p><i>Jugendfilme</i> 35 mm, 1200 bis 2000 m 16 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen für die Dauer von 5 Jahren (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 14)</p> <p><i>Wochenschau</i> 1,75 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen für die Dauer von 5 Monaten (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 15).</p> <p><i>Kurzfilme</i> 2 v. H. der Brutto-Theatereinnahmen bis zu 4,5 Millionen Lire bei Farbfilmen und 2,5 Millionen Lire bei Schwarzweiß-Filmen. Höchstens 200 Filme pro Jahr.</p>

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
-------------	------------	----------------	---------

## Filmtechnische Betriebe:

Für durch Dekret festgelegte Zwecke 2,5 Millionen NF.

Davon:  
2,2 Millionen für Modernisierung und Ausbau der Ateliers und Kopierwerke.

300 000 als Zuschuß für die technische Entwicklungskommission.

**B. Kredithilfen**

## Filmvertrieb:

*Finanzierungsbeihilfe* kann durch Verordnung in Höhe eines Prozentsatzes der im Ausland und in der Französischen Union erzielten Erlöse gewährt werden. (Filmgesetz 56—158, Artikel 88)

## Filmtechnische Betriebe:

*Finanzierungsbeihilfe* bei maximal 5 v. H. der jährlichen Einnahmen des Entwicklungsfonds für Modernisierung und Entwicklungsarbeiten (Filmgesetz 56—158, Artikel 82)

## Filmproduktion:

In Hamburg, Berlin, Niedersachsen und Bayern zur Produktionsfinanzierung. Zusätzlich besonderer Bearbeitungskosten ins. zu ca. 10 bis 12 v. H.

*Produktionskredite* 8,5 Millionen NF zu bevorzugtem Zinssatz (4 v. H.). 12,5 Millionen NF zum Zinssatz von 5 v. H. mit Gebühren insgesamt 8 v. H.

*Produktionskredite* aus Staatsmitteln für Produktion und Verleih durch die NFFC. Zur Verfügung stehendes Kreditvolumen = 6 Millionen £; Kreditdauer = 5 Jahre (Filmkreditgesetz 1949, in Abänderung 1950 und 1954)

*Produktionskredite* aus den beiden durch die Synchronisationsabgabe gespeisten Fonds bei der Banca Nazionale del Lavoro. Kreditkosten insgesamt zu 4 v. H. (Filmgesetz Nr. 448, Artikel 5, Filmgesetz Nr. 897, Artikel 5, 32, 33). Weiterhin 5 Milliarden Lire zu 7 v. H. mit Nebenkosten 8 v. H.

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
-------------	------------	----------------	---------

## Filmtheater:

*Anleihen für Theater*  
Für Verbesserung von Kleintheatern und zur Errichtung neuer Theater.

*Kredite für Theater*  
für bestimmte, im Gesetz vorgeschriebene Zwecke aus Mitteln der Synchron.-Abgabe (ca. 27 v. H. der Fondseinnahmen). Filmgesetz Nr. 897, Artikel 32.

Kredite zur Finanzierung des italienischen Filmexports (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 32).

## C. Prämien

## Filmproduktion:

Aus dem Etat des BMI werden jährlich Prämien für Spiel- und Kulturfilme vergeben. Ferner Erlaß des Familienministeriums (1 Film à 80 000 DM) Gesamthöhe für Produktion: Etwa 500 000 DM pro Jahr.

## Prämien

*Langfilme*

Von der Jury als staatspolitisch oder kulturell bedeutsame anerkannte Langfilme erhalten Prämien. Es werden 8,5 Millionen NF pro Jahr vergeben.

*Kurzfilme*

Prämienvergabe in Höhe von 3,4 Millionen NF pro Jahr mit Normalprämien und Vorzugsprämien.

## Prämien

*Langfilme*

5 Prämien zu 25 Millionen Lire jährlich (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 17).

*Kurzfilme*

120 Prämien à 2 Millionen Lire pro Jahr.

*Jugendfilme*

Jährlich insgesamt 100 Millionen Lire zu gleichen Teilen (Filmgesetz Nr. 897, Artikel 14).

## D. Exportorganisationen

*Export-Union*

1 v. H. der Exporteinnahmen = 160 000 DM (privatwirtschaftlicher Beitrag). BMWi gemäß jährlicher Festlegung, 1960 = 140 000 DM Beitrag der SPIO = 180 000 DM, zusammen 480 000 DM. Ferner Beitrag des Auswärtigen Amtes für Filmwochen.

*Unifrance*

Beitrag aus den Mitteln der Aide = 2,5 Millionen NF = 2,1 Millionen DM.

*Unitalia*

Regierungsbeitrag = 170 Millionen Lire = 1,1 Millionen DM. Beitrag der ANICA = 30 Millionen Lire = 203 000 DM, zusammen 200 Millionen Lire = 1,3 Millionen DM.

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
-------------	------------	----------------	---------

### E. Marktregelnde Maßnahmen

Einfuhr:  
Beschränkungen

<p>Grundsätzlich frei.</p> <p>Ausnahme: Durch bilaterale Filmabkommen festgesetzte Höchstquoten. (Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien).</p>	<p>Grundsätzlich limitiert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Höchstquote für den Gesamtimport ausländischer Filme in synchronisierter Fassung mit einigen Ausnahmeregelungen. (z. Z. = 118 Filme Décret vom 17. Dezember 1958, verlängert durch Décret vom 29. Juli 1960).</li> <li>2. Durch bilaterale Filmabkommen festgesetzte Höchstquoten (Deutschland, Argentinien, Österreich, Spanien, Jugoslawien, Sowjetunion).</li> </ol>	<p>Grundsätzlich frei.</p>	<p>Grundsätzlich frei.</p> <p>Durch bilaterale Filmabkommen festgesetzte gegenseitige Höchstquoten (Deutschland, Frankreich, Österreich). Bei ausländischen Kurzfilmen faktisch keine Aufführungsgenehmigung.</p>
--	--	----------------------------	---

### F. Sonstiges

Auswertung:  
Diskriminierende Maßnahmen gegenüber ausländischen Filmen

Keine	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Termenschutz</i> für nationale Produktion: Langfilme (35 mm, über 1300 m) = 4 Wochen/Quartal (Décret vom 31. Dezember 1953).</li> <li>2. Freigabe ausländischer Filme erfolgt nur, wenn die Filme in französischen Studios synchronisiert werden.</li> <li>3. Ausländische Filme in Originalfassung erhalten Vorführgenehmigung nur für 10 Theater im Departement Seine 20 Theater der übrigen Departements.</li> </ol>	<p><i>Termenschutz</i> für die nationale Produktion: Hauptfilme = 30 v. H. jährliche Spieltage Beiprogrammfilme = 25 v. H. der jährlichen Gesamt-Filmlänge (Filmgesetz 1948, Teil 1).</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Termenschutz</i> für die nationale Produktion: Langfilme = 25 Tage/Quartal Kurzfilme = 180 Tage/Quartal Filmgesetz Nr. 897, Artikel 17</li> <li>2. <i>Synchronisationsabgabe</i> Für jeden ausländischen Film müssen vor seiner Synchronisation 5,5 Millionen Lire für 7 Jahre bei der Banca Nazionale del Lavoro hinterlegt werden. (Filmgesetz Nr. 448, Artikel 3 — Filmgesetz Nr. 897, Artikel 29, 35). Gilt nicht z. B. für deutsche und französische Filme.</li> </ol>
-------	--	---	--



Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
	<p>Bei Auswertung in Originalfassung und synchronisierter Fassung ist die Vorführung in Originalfassung beschränkt auf:</p> <p>5 Theater im Departement Seine</p> <p>10 Theater der übrigen Departements.</p> <p>4. Ausländische Filme in Originalfassung erhalten nur dann eine Vorführungsgenehmigung, wenn die vorgelegte Fassung vollkommen mit der im Ursprungsland aufgeführten übereinstimmt, d. h. ungekürzt und unverändert ist.</p>		

## Transfer der Filmerlöse:

Frei

<p>Grundsätzlich frei</p> <p>A u s n a h m e</p> <p>Beschränkung des Transfers der US-Filmerlöse gemäß jährlicher Vereinbarung</p>	<p>Grundsätzlich frei</p> <p>A u s n a h m e</p> <p>Beschränkung des Transfers der US-Filme gemäß Abkommen:</p> <p>6 Millionen £ der Einspielergebnisse von US-Filmen und <math>\frac{1}{3}</math> der Einspielergebnisse der in England hergestellten US-Filme</p>	<p>Grundsätzlich frei im Rahmen der gültigen Zahlungsabkommen und bei Vorliegen der Genehmigung der staatlichen Devisenkontrolle.</p> <p>A u s n a h m e</p> <p>Weitgehende Beschränkung für den Transfer in den Dollar-Raum lt. Abkommen (Verwendung der blockierten Beträge nur für Bestzwecke; davon mindestens 40 v. H. in der italienischen Filmwirtschaft)</p>
--	---	--

Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Italien
-------------	------------	----------------	---------

## Synchronisation und Kopienzahlen:

Synchronisation muß in Betrieben mit Sitz in Frankreich oder der Französischen Union durchgeführt werden.

Von bereits im Ausland synchronisierten ausländischen Filmen werden aufgrund einer Anweisung der englischen Filmgewerkschaft an ihre Mitglieder keine Kopien gezogen.

1. Die Durchführung der Synchronisation ausländischer Filme in Italien wird von den Importeuren aus „technischen und kulturellen Gründen“ zur Auflage gemacht.
2. Die Ausführung der Negative ausländischer italienisch synchronisierter Filme ist grundsätzlich verboten.

## Reglementierung der Filmmieten:

Eine gesetzliche oder vertragliche Bindung für Filmmieten besteht nicht. Höchstmiete für Hauptfilme einschließlich Beiprogramm beträgt z. Z. 43 v. H.

Höchstmiete lt. Verordnung 50 v. H. der Nettoeinnahmen des Gesamtprogramms (Filmgesetz 56—158, Artikel 26)

Höchstmiete lt. Absprache der Theaterbesitzer für Gesamtprogramm 50 v. H. der Nettoeinnahmen

Filmmiete fixiert durch Absprache zwischen Verleih und Theater. In Ermangelung einer solchen Regelung kann die Filmmiete durch die Presidenza festgesetzt werden (Filmgesetz 897, Artikel 34)

## Uraufführungsabgabe:

Taxe de Sortie  
Der Produzent wird belastet mit:  
1800 F/m französische oder französisch synchronisierte Filme ab 1300 m Länge  
200 F/m französische oder französisch synchronisierte Filme unter 1300 m Länge  
150 F/m für ausländische Filme in Originalfassung ab 1300 m Länge  
100 F/m für andere ausländische Filme